



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/014-2022#004
Datum: 22.06.2022

Planänderungsbescheid

**zur 6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.09.2015, Az.: 541ppo/003-4052#011**

gemäß den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

für das Vorhaben

**„6. Planänderung ABS 46/2 PFA 1.1 (11); Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis für eine bauzeitliche
Grundwasserabsenkung“**

in der Stadt Oberhausen,

Bahn-km 0,000 bis 3,000

der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Großprojekte West
Technik ABS 46/2
Mülheimer Straße 50
47057 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.4.1	Zusage gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	6
A.5	Vorbehalt	7
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	7
A.7	Sofortige Vollziehung.....	7
A.8	Gebühr und Auslagen.....	7
A.9	Hinweis der Unteren Bodenschutzschutzbehörde	7
A.10	Konzentrationswirkung	8
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	11
B.4.3	Wasserrechtliche Bewertung.....	11
B.5	Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf.....	11
B.6	Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg.....	11
B.7	Stellungnahme der Stadt Oberhausen	12
B.8	Gesamtabwägung	12
B.9	Ermessen.....	12
B.10	Sofortige Vollziehung.....	12
B.11	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach den §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „6. Planänderung ABS 46/2 PFA 1.1 (11); Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung“ in der Stadt Oberhausen, Bahn-km 0,000 bis 3,000 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und einem Vorbehalt festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung zwecks Verlegung der Gasleitung Nr. 1 der Open Grid Europe GmbH (OGE).

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Übersichtslageplan	nur zur Information
2.	Lageplan mit Aufschlusspunkten inkl. Ableitung und Baugruben, Planungsstand: 10.08.2021, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 3, festgestellt
3.	Geotechnischer Längsschnitt vom 27.07.2021, Maßstab 1:100	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.	Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse vom 20.07.2021, Bohrsondierungen und Schwere Rammsondierungen, jeweils Maßstab 1:50	nur zur Information
5.	Bodenmechanische Laborversuche vom 20.07.2021, Zustandsgrenzen und Korngrößenverteilung, 3 Blatt	nur zur Information
6.	Chemische Analytik, Planungsstand 03.09.2021	nur zur Information
7.	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung, Planungsstand 03.09.2021, 1 Blatt	nur zur Information
8.	Erläuterungsbericht Dr. Spang vom 09.09.2021, 13 Seiten	nur zur Information
9.	Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin, Planungsstand 07.01.2022, 6 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
10.	Umwelterklärung Formblatt U3 vom 20.10.2021	nur zur Information
11.	Bauwerksverzeichnis vom 11.10.2021, 1 Blatt	Ergänzt Anlage 4, festgestellt
12.	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern	nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Baugruben erteilt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, gemäß der eingereichten Antragsunterlagen Grundwasser wie folgt zu entnehmen:

A.3.1 Zweck, Art und Ausmaß der Benutzung

Bezeichnung Entnahmestelle	Gesamtentnahmemenge in m³
Baugrube 1 (km 1,880)	1254,1
Baugrube 2 (km 1,885)	1254,1

A.3.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

A.3.3 Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den beiden Baugruben wird befristet für 28 Tage ab Beginn der Bauwasserhaltung.

A.3.4 Auflagen

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch, unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils, erfolgen.
6. Eine Kopie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
7. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
8. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt - mit Angaben zu dem Anfangswasserzählerstand (m³) - umgehend anzuzeigen (per E-Mail an sb6-west@eba.bund.de).
9. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher, mit Namen und Telefonnummer, für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln (per E-Mail an sb6-west@eba.bund.de).
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

11. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt - mit Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) - umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen (per E-Mail an sb6-west@eba.bund.de).

12. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

A.3.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen der Erlaubnis, gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Diese Erlaubnis, einschließlich der o.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusage gegenüber dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen, dass durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Uferspundwand zu erwarten sind. Die Nachweise werden mit dem Prüfvermerk einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt.

A.5 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgende Bereiche festgesetzt: die Baugruben, wie im Lageplan (Anlage 3) dargestellt.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis der Unteren Bodenschutzschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzschutzbehörde der Stadt Oberhausen weist auf mehrere Altablagerungen im Umfeld der Baumaßnahme an der Lindnerstraße hin. Die Untere Bodenschutzschutzbehörde führt aus, es handele es sich um Eisenbahndämme, die wahrscheinlich rein oberirdische Anschüttungen seien mit Anschüttungsmaterialien vermutlich aus Bauschutt, Erdaushub, Bergematerial und Schotter. Untersuchungsergebnisse lägen nicht vor. Für die Altablagerungen östlich der Bahngleise lägen nur für den Bereich des Jugendleistungszentrums RW Oberhausen Untersuchungsergebnisse vor. Nach den ermittelten Eluatgehalten seien sämtliche Proben in die Kategorie Z 0 einzustufen. Es gebe derzeit keinen Hinweis auf problematische Inhaltsstoffe der genannten Ablagerungen.

A.10 Konzentrationswirkung

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015, Az.: 541ppo/003-4052#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, PFA 1.1“, Bahn-km 0,000 bis 3,000 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Oberhausen erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 6. Planänderung ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung in zwei offenen Baugruben. Zur Errichtung des dritten Gleises im PFA 1.1 muss die Gasleitung Nr. 1 der Open Grid Europe GmbH verlegt werden. Die Verlegung der Gasleitung ist bereits mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.12.2019, Az.: 641pä/001-2016#016 baurechtlich zugelassen worden. Zur Durchführung der Verlegungsarbeiten muss während der Bauzeit das Grundwasser abgesenkt werden. Die Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Diese Erlaubnis wird mit dem vorliegenden Planänderungsbescheid erteilt.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.01.2022, Az. I.NI-W-AÖ, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 19.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit E-Mail vom 25.02.2022 und vom 06.05.2022 wurde die Vorhabenträgerin um ergänzende Angaben zu dem Vorhaben gebeten. Die ergänzenden Angaben erfolgten mit Antwortmail vom 25.02.2022 und vom 25.05.2022.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.03.2022, Az. 641pä/014-2022#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr, vor Fertigstellung des Vorhabens, der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verlegung der Gasleitung Nr. 1 ist bereits mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.12.2019, Az.: 641pä/001-

2016#016 (zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.09.2015, Az.: 541ppo/003-4052#011) zugelassen worden. Die Gesamtplanung für den PFA 1.1 bleibt mithin gleich. Es ändert sich nur die Baudurchführung dahingehend, dass in den offenen Baugruben das Grundwasser abgepumpt wird. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich, da private Dritte nicht betroffen sind und die Träger öffentlicher Belange und Leitungsbetreiber keine Bedenken gegen die Grundwasserabsenkung haben. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderung nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung (Grundwasserabsenkung während der Bauzeit in zwei offenen Baugruben) schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt kein tatsächliches Hindernis für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Änderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

B.4.3 Wasserrechtliche Bewertung

Das Vorhaben der Grundwasserabsenkung über eine offene Wasserhaltung in Form von Pumpensämpfen zum Zwecke der Baugrubentrockenhaltung stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Das geförderte Grundwasser wird anschließend über eine Entwässerungsleitung (fliegende Leitung) in die Misch- und Regenwasserkanäle in der Lindner Straße (Flurstücke 137 der Flur 23, Gemarkung Buschhausen und Flurstück 146 der Flur 46, Gemarkung Oberhausen) geleitet. Aus den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sowie den eingereichten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, die zu einer schädlichen Gewässeränderung gemäß § 3 Nr. 10 WHG führen könnten. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist daher im Rahmen des Planänderungsverfahrens zu erteilen.

B.5 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf hat darum gebeten, die Wasserstraßenschiffahrtsverwaltung einzubinden. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen, siehe nachfolgende Ziffer B.6.

B.6 Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg

Das für die Wasserstraßenüberwachung des Rhein-Herne-Kanals zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bittet um Vorlage eines Nachweises, dass durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Uferspundwand zu erwarten sind. Die Nachweise seien mit dem Prüfvermerk einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat im geänderten Erläuterungsbericht (Stand: 25.05.2022) die Vorlage eines Nachweises zugesagt. Unter A.4.1 ist die Zusage in diesen Änderungsplanbescheid aufgenommen worden.

B.7 Stellungnahme der Stadt Oberhausen

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen hat auf Altablagerungen im Umfeld der Baumaßnahme hingewiesen und hierzu Erläuterungen abgegeben. Der vollständige Hinweis ist unter A.9 in diesen Planänderungsbescheid aufgenommen worden.

B.8 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.9 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Dritte sind nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

B.10 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 1.1“ ist als Teil der ABS (Amsterdam-) Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen (1. und 2. Baustufe) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 30 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Feststellung trägt auch für die hier festgestellte Planänderung. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.11 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen

hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 22.06.2022

Az. 641pä/014-2022#004

VMS-Nr. 3470784

Im Auftrag

(Dr. Calhoun)

(Dienstsiegel)